

Satzung

des

Pony- und Reit-Club Volkmarode u.U. e.V.



Pony- und Reit-Club Volkmarode u.U. e.V.
Alte Dorfstraße 4
38104 Braunschweig
www.prcv.de · info@prcv.de

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite
§ 1	Gründung, Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5	Geschäftsjahr und Beiträge	5
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Die Mitgliederversammlung	6
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 9	Der Vorstand	9
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	10
§ 11	Der Beirat	10
§ 12	Der Ehrenrat	11
§ 13	Die Arbeitsausschüsse	12
§ 14	Die Kassenrevisoren	12
§ 15	Die Jugendversammlung	13
§ 16	Auflösung des Vereins	13
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	13
Anhang zur Satzung		14

§ 1

Gründung, Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist aus dem im Jahr 1968 gegründeten Pony-Club Riddagshausen hervorgegangen und am 23.11.1971 neu gegründet worden. Er führt den Namen „Pony- und Reit-Club Volkmarode u.U. e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig, Ortsteil Volkmarode.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Braunschweig, des Landessportbundes Niedersachsen und durch den Kreisreiterverband Braunschweig Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt im Rahmen seiner Möglichkeiten:
 - 1.1. Den Zusammenschluss von Personen, die dem Pferdesport durch Reiten, Fahren, Voltigieren sowie durch Pferdezucht verbunden sind oder diese Interessen fördern.
 - 1.2. Die Ausbildung von Reitern und Reiterinnen, Fahrern und Fahrerinnen sowie Pferden in allen Disziplinen des Pferdesports.
 - 1.3. Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen des Pferdesports.
 - 1.4. Die Förderung des Pferdesports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen, sich in der Erbringung von Leistung und Disziplin zu üben.
 - 1.5. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports, der Pferdezucht und des Tierschutzes.
 - 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports.
 - 1.7. Die Förderung des Therapeutischen Reitens.
 - 1.8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
 - 1.9. Die Vertretung seiner Mitglieder in Vereinsangelegenheiten gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist unabhängig und nicht parteigebunden.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 16).

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Personen unter 18 Jahren und nicht voll geschäftsfähige Personen können nur mit schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, der damit selbst aktives oder förderndes Vereinsmitglied mit Stimmrecht wird, in den Verein aufgenommen werden. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen aktiven, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
 - 2.1. Als aktives Mitglied gilt, wer am Vereinsleben teilnimmt und selbst reitet, fährt oder voltigiert.
 - 2.2. Als jugendliches Mitglied gilt ein sich in der Ausbildung befindliches aktives Mitglied.
 - 2.3. Förderndes Mitglied ist, wer am Vereinsleben teilnimmt ohne selbst zu reiten, zu fahren oder zu voltigieren.
 - 2.4. Unter Beibehaltung des Beitragsstatus werden die bisher als passiv geführten Mitglieder als fördernde Mitglieder weitergeführt.
3. Mitgliedern, die sich um den Verein, insbesondere um die sportlichen sowie die gesellschaftlichen Belange durch langjährige aktive Mitarbeit oder langjährige Treue verdient gemacht haben sowie anderen Personen, die vergleichbare Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins angetragen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - 1.2. durch Austrittserklärung,
 - 1.3. durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres kündigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen, das Vereinsinteresse geschädigt oder ernsthaft gefährdet hat oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat,
 - 3.2. seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist.
4. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied über den Ehrenrat eingeleitet.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Zahlungsverpflichtung der noch ausstehenden Beiträge bleibt trotz des Erlöschens der Mitgliedschaft unverändert bestehen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.
4. Die Beitragsstaffelung wird im Anhang zur Satzung geregelt. Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Arbeitsausschüsse,
- die Jugendversammlung,
- der Ehrenrat,
- die Kassenrevisoren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle nachgeordneten Organe des Vereins verbindlich.
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder dem Ehrenrat unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Soll einem Vorstandsmitglied das Vertrauen der Mitglieder entzogen werden, so muss der Mitgliederversammlung diese Maßnahme begründet werden. Anträge auf Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Der Vorstand hat spätestens zehn Tage vor dem Versamm-

lungstag dieses Anliegen allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt. Erhält der in der Versammlung benannte neue Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.

6. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen und von diesem spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung, z.B. Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung, Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung von fehlenden Wörtern oder Satzzeichen, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes beschlossen werden.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen und sind von diesem spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
8. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit einer schriftlichen Begründung beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge sind am Anfang der Versammlung zur Abstimmung zu bringen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
9. Anträge außerhalb der Tagesordnung können aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden. Sie werden unter TOP „Verschiedenes“ behandelt.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied durch Stimmzettel. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

12. Bei Wahlen und Abstimmungen steht jedem anwesenden natürlichen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglied eine Stimme zu. Zusätzlich sind Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer Stimme wahl- bzw. stimmbe-rechtigt. Es können nur voll geschäftsfähige und natürliche Personen gewählt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen und durch die Versammlung zu genehmi-gen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Mitglieder der Arbeitsausschüsse,
 - die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes,
 - die Verfahren gemäß:
 - § 3 Abs. 1 (Aufnahmeverfahren),
 - § 3 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft),
 - § 4 Abs. 5 (Ausschlussverfahren),
 - § 5 Abs. 2, 4 (Beiträge),
 - § 7 Abs. 6 (Satzungsänderung),
 - § 7 Abs. 8 (Änderung der Tagesordnung),
 - § 9 Abs. 3.1 (Verträge),
 - § 16 Abs. 1 (Vereinsauflösung),
 - sonstige herausragende Beschlüsse.
2. Zur Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollten folgende Tagesordnungspunkte in der genannten Reihenfolge enthalten sein:
 1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Anwesenheit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Mitgliederversammlung
 4. Bericht des Vorsitzenden
 5. Berichte der Ausschüsse
 6. Bericht des Kassenwartes

7. Bericht der Kassenrevisoren
8. Entlastung des Kassenwartes
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahlen
11. Anträge
12. Verschiedenes

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem / der 1. Vorsitzenden
 2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem / der Schriftführer (-in)
 4. dem / der Kassenwart (-in)
 5. dem / der Jugendwart (-in)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung desselben wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart und durch den Schriftwart zusammen vertreten.
3. Mit Ausnahme von Verwaltungsausgaben bis 1000,- € bedürfen alle weiteren Ausgaben bis 2500,- € des Beschlusses einer Vorstandssitzung.
 - 3.1. Höhere Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
 - 3.2. Jegliche Verpflichtungen in Schriftform bedürfen neben der Zeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder des Vertreters auch der Schlusszeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes sowie eines auf einer Vorstandssitzung getroffenen Beschlusses.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren als Einzelpersonen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandszugehörigkeit endet:
 - mit Ablauf der Amtszeit,
 - durch Tod,
 - durch Rücktritt,
 - durch Ersatzwahl.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
7. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn die Obliegenheiten des Vereins es erfordern oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann von der Frist abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Beiratsmitglieds auf der folgenden Mitgliederversammlung zu begründen.
8. Zu den Vorstandssitzungen ist der Beirat einzuladen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein, bereitet sie vor und führt Ihre Beschlüsse aus.
3. Er trifft die zur Geschäftsführung notwendigen Entscheidungen auf Vorstandssitzungen, soweit diese nicht bereits von der Mitgliederversammlung getroffen worden oder der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus den Sprechern der Arbeitsausschüsse sowie gegebenenfalls dem außerordentlichen Beiratsmitglied entsprechend Nr. 3, zusammen.
2. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat Rede- und Antragsrecht. Er ist nicht stimmberechtigt.

3. Als außerordentliches Beiratsmitglied nimmt ein Familienmitglied des Hofbesitzers bei dem der Verein ansässig ist, an den Vorstandssitzungen teil, es sei denn, es ist bereits Mitglied des Beirates oder des Vorstandes.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, sollen über 35 Jahre alt sein und dürfen in den letzten fünf Jahren kein Vorstands- oder Beiratsamt bekleidet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins sowie über vereinsschädigendes Verhalten und grobe Verstöße gegen die Vereins- und Verbandssatzungen auf die Mitglieder und/oder Organe des Vereins schlichtend einzuwirken.
3. Der Ehrenrat tritt auf schriftlichen Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes möglichst kurzfristig zusammen. Anträge auf eine Beratung werden direkt einem Ehrenratsmitglied zugeleitet.
4. Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern arbeitsfähig.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Ein Mitglied führt jeweils für die Dauer einer Sitzung den Vorsitz. Es wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist nicht öffentlich und wird nach Abschluss des behandelten Problems vernichtet.
6. Zu den Sitzungen des Ehrenrates können der Antragsteller, der Betroffene und gegebenenfalls weitere Personen eingeladen werden. Dem Betroffenen ist volle Information zukommen zu lassen. Beide haben das Recht, sich aus den Reihen der Mitglieder einen Fürsprecher mitzubringen.
7. Der Ehrenrat hört die Parteien getrennt oder zusammen an und arbeitet anschließend in geheimer Beratung eine Empfehlung aus. Diese wird zunächst den Betroffenen zur Kenntnis gegeben. Soweit es der Ehrenrat für notwendig erachtet, informiert er den Vorstand und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.
8. Der Ehrenrat kann durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen, wenn er dies zur Durchführung seiner Arbeit als erforderlich erachtet.

§ 13

Die Arbeitsausschüsse

1. Unterhalb der Vorstandsebene wird die Vereinsarbeit in Arbeitsausschüssen organisiert. Folgende Arbeitsausschüsse sollten fester Bestandteil innerhalb des Vereins sein:
 - der Sportausschuss Reiten
 - der Sportausschuss Fahren
 - der Freizeitreiterausschuss
 - das Cateringteam
2. Weitere Arbeitsausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
3. Die Größe und die Aufgaben der Arbeitsausschüsse werden in einem Anhang zur Satzung festgelegt. Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
4. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung als Einzelperson für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder eines jeden Arbeitsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Arbeiten koordiniert. Der Sprecher ist Mitglied des Beirates und vertritt auf Vorstandssitzungen die Interessen des Arbeitsausschusses ohne Stimmrecht.

§ 14

Die Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sich die Amtszeit jeweils um ein Jahr überschneiden sollte. Wiederwahl ist zulässig, unmittelbare Wiederwahl sollte aber wenigstens für eine Amtszeit vermieden werden. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung, berichten der Mitgliederversammlung und legen einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Sie beantragen ggf. die Entlastung des Kassenwartes in Bezug auf die Buchführung und die sachliche Richtigkeit des schriftlichen Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Interessenvertretung der Vereinsjugend. Der Vereinsjugend gehören die „Junioren“ und „Jungen Reiter“ gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 LPO des Vereins an.
2. Die Jugendversammlung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von einem Jahr den/die Jugendsprecher. Dazu sind alle Jugendlichen wahlberechtigt und wählbar.
 - 2.1. Der/die Jugendsprecher hat/haben die Aufgabe, die Wünsche und Interessen der Jugendlichen an den Jugendwart heranzutragen mit der Bitte, dieses Anliegen auf den Vorstandssitzungen vorbringen.
3. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart oder den/die Jugendsprecher einberufen.
4. Der Jugendwart und der/die Jugendsprecher haben eng zusammenzuarbeiten.
5. Eine eventuell vorhandene Jugendkasse wird durch den Jugendwart verwaltet. Über die Verwendung der ihr zufließenden Finanzmittel entscheidet die Jugendversammlung.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sportamt der Stadt Braunschweig zur Förderung von Reit- und Fahrvereinen in der Stadt Braunschweig für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. März 1994 genehmigt worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.

**Anhang zur Satzung
des
Pony- und Reit-Club Volkmarode u.U. e.V.**

**§ 1
Mitgliedsbeitrag**

1. Aktive Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
2. Fördernde, jugendliche Mitglieder und Ehepartner zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
3. Der Familienbeitrag beläuft sich auf den doppelten Mitgliedsbeitrag.
4. Auf Antrag können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf einer Vorstandssitzung.
5. Der Mitgliedsbeitrag von juristischen Personen und Personenvereinigungen wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt, beträgt aber mindestens die Höhe des vollen Mitgliedsbeitrages.

**§ 2
Aufgaben der Arbeitsausschüsse**

1. Der Sportausschuss Reiten
 - 1.1. Der Sportausschuss Reiten besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Vereins. Jede auf vereinseigenen Veranstaltungen angebotene Disziplin sollte durch mindestens ein in ihr aktives Mitglied vertreten sein.
 - 1.2. Der Sportausschuss Reiten ist zuständig für die:
 - Organisation und Vorbereitung der reitsportlichen Veranstaltungen.
 - Organisation und Vorbereitung der Pflege- und Unterhaltungsarbeiten auf dem vereinseigenen Reitplatz und an dem vereinseigenen Sportmaterial.
 - Organisation und Einteilung von Reitstunden.
 - Organisation der Betreuung der Vereinsponys und -pferde.

2. Der Sportausschuss Fahren

- 2.1. Der Sportausschuss Fahren besteht aus bis zu drei Mitgliedern des Vereins.
- 2.2. Der Sportausschuss Fahren ist zuständig für die:
 - Organisation und Vorbereitung der fahrsportlichen Veranstaltungen.
 - Organisation und Vorbereitung der Pflege - und Unterhaltungsarbeiten auf dem vereinseigenen Fahrplatz und an dem vereinseigenen Sportmaterial.

3. Der Freizeitreiterausschuss

- 3.1. Der Freizeitreiterausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Vereins.
- 3.2. Der Freizeitreiterausschuss ist zuständig für alle Aktivitäten um das Freizeitreiten, insbesondere für die Absprachen mit den Feldmarksinteressensgemeinschaften, Revierförstereien sowie Jagdgenossenschaften über die Benutzung und Pflege der Reitwege.

4. Das Cateringteam

- 4.1. Das Cateringteam besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Vereins.
- 4.2. Das Cateringteam ist zuständig für die:
 - Organisation und Vorbereitung gesellschaftlicher Veranstaltungen bzw. des gesellschaftlichen Teils pferdesportlicher Veranstaltungen des Vereins.
 - Organisation und Vorbereitung der Pflege und Wartung hierfür benötigter Gerätschaften.

Stand: März 2016



Pony- und Reit-Club Volkmarode u.U. e.V.
Alte Dorfstraße 4
38104 Braunschweig
www.prcv.de · info@prcv.de